

Keine kommerziellen Veranstaltungen in Grünanlagen!

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01723 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12751

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 23.04.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes hat am 28.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf, keine kommerziellen Veranstaltungen in Grünanlagen zuzulassen.

Gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Grünanlagensatzung ist die Durchführung von Veranstaltungen in Grünanlagen grundsätzlich verboten. § 3 der Grünanlagensatzung eröffnet im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Satzung die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Für die Erteilung von etwaigen Ausnahmegenehmigungen wurden u.a. gemäß Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 13.03.2007 folgende grundsätzlichen Richtlinien festgelegt:

- Es sollen keine Veranstaltungen zugelassen werden, welche aus rein wirtschaftlichem Interesse durchgeführt werden, sondern diese sollen vorrangig anderen, d.h. sozialen,

- religiösen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen.
- Sollten Veranstaltungen zugelassen werden, sollen sie der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.

Diese Richtlinien werden durch das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) entsprechend im Stadtbezirk 09 angewandt und umgesetzt und grundsätzlich werden keine kommerziellen Veranstaltungen zugelassen.

Im o.g. Beschluss werden jedoch auch einzelne besondere Örtlichkeiten genannt, an denen die o.g. Kriterien nicht gelten, da sie z.B. als Veranstaltungsortlichkeit räumlich ausgestaltet sind. Einer dieser besonderen Örtlichkeiten stellt das Theaterfestivalgelände am Spiridon-Louis-Ring dar. Im Beschluss wird festgehalten, dass sich das Gelände aufgrund seiner Lage und Struktur auch für größere und längere Veranstaltungen eignet. Daraus resultierend können auf dieser Fläche u.a. auch gewerbliche Veranstaltungen zugelassen werden.

Mit Ausnahme des Theaterfestivalgeländes wird der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01723 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023 daher bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Mit Ausnahme der besonderen Örtlichkeit „Theaterfestivalgelände“ wird der Empfehlung entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01723 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Hanusch

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/233

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW